

Satzung über die Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und sonstigen gering belasteten mineralischen Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 2 Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) im Markt Baudenbach

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 11. November 2009

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Übertragung der Aufgabe der „Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und sonstigen gering belasteten mineralischen Abfällen“ auf den Markt Baudenbach (Übertragungsverordnung) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Baudenbach folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

Abfälle im Sinn dieser Satzung sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstige gering belastete mineralische Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 2 Abfallablagerungsverordnung.

Insbesondere sind dies

Bauschutt

- Beton (Abfallschlüsselnummer 170101)
- Ziegel (170102)
- Fliesen und Keramik (170103)
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton (170103)
- Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (170107),

Definition:

Abfallschlüssel

170106*

Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel

170107

Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

Nicht zum Bauschutt zählen

Baustellenabfälle (170904), d. h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z. B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste, Kunststoffböden – Bleche und Badewannen – Mineralwolle – asbesthaltige Abfälle – teer- bzw. pechhaltige Materialien – Baustoffe auf Gipsbasis (z. B. Gipskartonplatten).

Bodenaushub

Boden und Steine (170504), mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen -

Boden und Steine (200202)

Nicht zum Erdaushub gehören „Mutterboden“ oder andere organisch belastete Materialien.

Straßenaufbruch

Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (170302) Betonabbruch und Felsgestein darf eine Größe von 800 mm x 500 mm x 300 mm nicht überschreiten!

- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Lagern von Abfällen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Markt Baudenbach über.

§ 4

Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer des Marktes Baudenbach sind berechtigt, die Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe dieser Satzung der Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes Baudenbach zu überlassen (Überlassungsrecht).

- (2) Vom Überlassungsrecht sind insbesondere ausgenommen:

Baustellenabfälle (170904), d. h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z. B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste)
„Mutterboden“ oder andere organisch belastete Materialien.

Stoffe/Materialien, die Anhaltspunkte für eine umweltschädliche Belastung (z.B. Abbruch von gewerblichen Gebäuden, Kamine, Bodenplatten aus Werkstätten, auffällig beschichtete Wand- u. Bodenpartien, Öl- und Benzinverunreinigungen, Veränderungen/Auffälligkeiten in der Form, Konsistenz, Farbe und Geruch des angelieferten Materials aufweisen.
Bauschutt, der bei der Anlieferung mit Wertstoffen (z.B. Kunststoffe, Glas, Metall, Papier) oder Baustellenabfällen vermischt ist; Vermischte Anlieferungen und verunreinigte Materialien

§ 5

Ausnahmen bei der Entgegennahme von Abfall im Sinne dieser Satzung

- (1) Bei Zweifeln darüber, ob und wieweit ein bestimmter Stoff entgegenezunehmen ist, entscheidet der Markt oder deren Beauftragter. Dem Markt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entgegennahme ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

- (2) Soweit Abfälle von der Entgegennahme durch den Markt ausgeschlossen sind, dürfen sie nicht eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Überlassungszwang

Die zur Nutzung Berechtigte haben nach Maßgabe dieser Satzung die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungszwang). Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Überlassungspflichtigen müssen dem Markt die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann der Markt von den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen

Umstände verlangen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug ihrer Satzung hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Die Gemeinde kann nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG von den Anschlusspflichtigen bzw. Überlassungspflichtigen auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Gebühren so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Markt anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Bringsystem

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

Die in § 1 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen zu den Öffnungszeiten in die Deponie des Marktes zu bringen.

§ 10

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 11

Gebühren

- (1) Der Markt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- a) gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 2 verstößt,
 - b) den Vorschriften über den Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - d) gegen die Vorschriften in § 9 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bringsystem verstößt,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes .

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 23. November 2009 in Kraft.

Markt Baudenbach
Baudenbach, den 11.11.2009

(Kestler)
1. Bürgermeister